

Satzung des Eissportverein Senden e. V.

(Stand Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand

IV. Sonstiges

- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttretung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Eissportverein Senden e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Senden, Kreis Neu-Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eissports. Dabei soll allen Mitgliedern die Ausübung des Eissports und die Teilnahme an diesbezüglichen Wettkämpfen ermöglicht werden, sowie durch die Abhaltung und Durchführung von Eissportveranstaltungen werbend und fördernd für den Eissport gewirkt werden.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Eissportverbandes Baden-Württemberg.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich wie folgt in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsdaten werden maschinell gespeichert und dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wurde. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Diese sowie der Jahresbeitrag werden dann innerhalb 14 Tagen fällig.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, dessen Ziele oder um allgemeine sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben. Zu ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie aktive bzw. passive Mitglieder. Diese bezahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Entrichtung der Beiträge bzw. Gebühren gemäß der Beitragsordnung. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

Jede Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Verpflichtung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei:

- a) erhebliche Verstöße gegen den Vereinszweck
- b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung
- c) nicht erfüllter Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mind. zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Bestätigung des Ausschlusses wird eine 2/3 Mehrheit der Versammlung benötigt.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen.

Sie besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Sitz und Stimme haben alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eltern, deren Kind/Kinder im Verein Mitglied sind, haben pro Familie mit einer Stimme Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschluss und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:

- a) der Vorstand eine solche einberuft
- b) $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB's; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Zahlung der an den Verein gelangenden Rechnungen hat der Kassierer vom 1. Vorsitzenden genehmigen zu lassen.

Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Folgende Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Kassierer
- Sportwart

Folgende Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung in geraden Jahren gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenprüfer (2 Personen)

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschl. der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

IV. Sonstiges

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr wird nach Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung gaben sich die Mitglieder in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2023.

.....

.....

.....

.....